

Anhang zur Satzung Beitragsordnung

1. Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder bildet die wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre finanziellen Pflichten entsprechend der Satzung und dieser Beitragsordnung in vollem Umfang, fristgerecht und solidarisch erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen, seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.
- (2) Die Jahresbeiträge werden grundsätzlich im Voraus durch Abbuchungsermächtigung per Lastschriftverfahren in der ersten Kalenderwoche des laufenden Geschäftsjahres spätestens bis zum 31.01. eines Jahres von dem Konto des Mitglieds, das er dem Verein benannt hat, eingezogen. Für die Ermächtigung gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- (3) Barzahlung kann nur auf schriftlichen Antrag des Mitglieds in begründeten Einzelfällen vom geschäftsführenden Vorstand nach eigenem Ermessen zugelassen werden. Für diesen Fall ist der Beitrag nach Erhalt der Beitragsrechnung in der ersten Kalenderwoche des Geschäftsjahres spätestens innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Erhalt der Beitragsrechnung auf das Konto des ASV „Nordseekant“ e.V. bei der Nord-Ostsee Sparkasse (IBAN DE 89 2175 0000 0103 0177 60, BIC: NOLADE21NOS einzuzahlen. Im Übrigen ist der Beitrag eine Bringschuld.

2. Mitgliedsbeitrag

- (1) Sofern in der Satzung oder dieser Beitragsordnung nicht etwas anderes geregelt ist, sind die Mitglieder zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen für:
 - a) aktive Erwachsene EUR 80,00
 - b) aktive Ehepartner/innen und Lebensgefährten/innen von aktiven Mitgliedern EUR 40,00
 - c) aktive Auszubildende, Schüler/innen, Studenten/innen oder Personen, die freiwillige Dienste nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz ableisten zahlen EUR 40,00
 - d) aktive Jugendliche bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres EUR 30,00
 - e) passive Mitglieder EUR 25,00
 - f) fördernde Mitglieder EUR 25,00
 - g) Ehrenmitglieder beitragsfrei
 - h) Mitglieder im Vorstand zahlen während ihrer Amtszeit 50% des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag, bei Vereinsbeitritt nach dem 01.07. ist der halbe Mitgliedsbeitrag der jeweiligen Beitragsgruppe zu entrichten.
- (4) Die Beitragsermäßigung nach Abs. 2 c) erfolgt auf schriftlichen Antrag und Nachweis der Voraussetzungen.
- (5) Verheiratete Antragsteller, die als aktives Mitglied in den Verein eintreten, zahlen, wenn der Ehepartner bereits aktives Mitglied ist, den halben Jahresbeitrag. Wenn Ehegatten gemeinsam als aktive Mitglieder in den Verein eintreten, zahlt ein Gatte den vollen, der andere den halben Jahresbeitrag.
- (6) Für das dritte und alle weiteren minderjährigen Kinder eines aktiven Mitgliedes wird kein Jahresbeitrag erhoben, sofern und solange zwei minderjährige Kinder ebenfalls aktive Mitglieder sind und den vollen Jahresbeitrag entrichten.
- (7) Für Vorstandsmitglieder (§ 13 der Satzung) wird der Jahresbeitrag während der Amtszeit, beginnend mit dem Jahr, in dem sie gewählt werden und bis zu Ablauf des Jahres ihres Ausscheidens aus dem Amt auf die Hälfte herabgesetzt.
- (8) Über Ausnahmen hinsichtlich der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Die Aufnahmegebühren

- (1) Bei Eintritt in den Verein hat ein neues Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese ist auch zu entrichten, wenn bereits schon früher eine Mitgliedschaft im ASV bestanden hat. Bei Vereinseintritt sind der Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr im Voraus in bar zu entrichten. Über Ausnahmen von dieser Zahlungsweise entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach seinem eigenen Ermessen. Für die künftigen Zahlungen hat das neu eintretende Mitglied die Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen.

Angelsportverein „Nordseekant“ e.V. Husum

Anhang zur Satzung Beitragsordnung

- (2) Die Aufnahmegebühren bei Vereinseintritt betragen für:
- a) aktive Erwachsene EUR 62,00
 - b) aktive Auszubildende, Schüler/innen, Studenten/innen EUR 62,00
 - c) aktive Ehepartner/innen und Lebensgefährten/innen von Mitgliedern EUR 62,00
 - d) aktive Jugendliche bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres EUR 15,00

4. Ersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsdienste

- (1) Aktive Mitglieder, die in einem Kalenderjahr nicht mindestens an einem Arbeitsdienst teilgenommen haben, müssen eine entgeltliche Ersatzleistung (Ersatzbeitrag) erbringen, die im 4. Kalendervierteljahr vom Konto des betroffenen Mitglieds abgerufen wird. Deren Höhe wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt und gilt bis zu einer Änderung durch dieses Gremium.
- (2) Hiervon befreit sind Vorstandsmitglieder, Mitglieder unter 18 und über 63 Jahre, körperbehinderte Mitglieder mit festgestellter Behinderung von 50 % und mehr, Ehepartner von aktiven Teilnehmern am Arbeitsdienst und Mitglieder, die als Revisoren oder Fischereiaufseher für den Verein tätig sind. Ebenfalls befreit sind Mitglieder, deren Wohnsitz außerhalb von Schleswig-Holstein liegt oder die nachgewiesen - berufsbedingt - ständig verhindert sind und sogenannte Neueintritte im ersten Jahr.
- (3) Bei einer Aktivierung des Erlaubnisscheins erst nach dem letzten Termin für Arbeitsdienste, entfällt eine Zahlungsverpflichtung. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand

5. Ausstellung der Angelfischereipapiere

- (1) Für die Ausstellung der Angelfischereipapiere bei Vereinseintritt wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EURO erhoben.
- (2) Für die Ausstellung der Angelfischereipapiere für Ersatz bei Verlust o. ä. wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe EUR 5,00 erhoben. Zuzüglich der Kosten für die Marken und der entsprechenden Hefte.

Husum, den 03.03.2023

Angelsportverein Nordseekant e.V.

(Norbert Heine)

1. Vorsitzender